

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 149

ausgegeben am 25. März 2013

Kundmachung vom 20. März 2013 des Beschlusses Nr. 32/2010 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 12. März 2010
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Mai 2013

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 32/2010 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 32/2010 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Aurelia Frick-Muggli
Regierungsrätin

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 32/2010
vom 12. März 2010
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 13/2010 vom 29. Januar 2010¹ geändert.
2. Die Richtlinie 2009/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 23. April 2009 über die Versicherung von Schiffseigentümern für
Seeforderungen² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 56v (Richtlinie
2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende
Nummer eingefügt:

"56w. 32009 L 0020: Richtlinie 2009/20/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 23. April 2009 über die Versicherung von Schiffsei-
gentümern für Seeforderungen (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 128)"

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/20/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 13. März 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2010.

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. L 101 vom 22.4.2010, S. 23.*

2 *Abl. L 131 vom 28.5.2009, S. 128.*

3 *Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*